



## Gerichtsstände für Klagen aus Vertrag - Überblick

- Im Allgemeinen
  - Gerichtsstandsvereinbarung
  - Wohnsitzgerichtsstand
  - Gerichtsstand des Erfüllungsortes
  - ggf. Gerichtsstand der Niederlassung
  - Konnexitätsgerichtsstände
- Gerichtsstände für spezifische Verträge
  - Schutzgerichtsstände
  - ausschliessliche internationale Zuständigkeit für Klagen betreffend Immobilienmiete und -pacht nach LugÜ 22.1
  - Annexgerichtsstand bei Immobilienverträgen nach LugÜ 6.4



## Gerichtsstand des Erfüllungsortes

- Zwecke
  - zuständigkeitsrechtliches Gleichgewicht zwischen den Parteien
  - Sach- und Beweisnähe?
  - Vorhersehbarkeit des Gerichtsstands?



## Gerichtsstand des Erfüllungsortes

- Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich
  - LugÜ 5.1
    - Wohnsitz des Beklagten in LugÜ-Staat und Klage in *anderem* LugÜ-Staat  
→ internationale und örtliche Zuständigkeit nach LugÜ 5.1
  - IPRG 113
    - Wohnsitz des Beklagten in CH, Erfüllungsort an anderem Ort in CH  
→ internationale Zuständigkeit nach LugÜ 2 I, örtliche Zuständigkeit nach IPRG 113
    - Wohnsitz des Beklagten in Drittstaat, Erfüllungsort in CH  
→ internationale und örtliche nach IPRG 113
  - ZPO 31
    - reiner Binnenfall; Erfüllungsort abweichend von Wohnsitz des Beklagten



## Gerichtsstand des Erfüllungsortes

- Sachlicher Anwendungsbereich
  - Klagen «aus Vertrag» bzw. über vertragliche Ansprüche
    - Haupt-, Hilfs- und Nebenansprüche
    - auch Sekundäransprüche (z.B. Schadenersatz wegen Vertragsverletzung)
    - auch Streitigkeiten über Bestand/Gültigkeit des Vertrags (inkl. negative Feststellungsklagen)



## Gerichtsstand des Erfüllungsortes

- Sachlicher Anwendungsbereich
  - LugÜ 5.1
    - Vertrag
      - autonomer Begriff: freiwillige Verpflichtung;  
auch Mitgliedschaft, einseitige Selbstverpflichtung
    - keine ausschliessliche Zuständigkeit nach LugÜ 22  
(betrifft insb. Immobilienmiete und -pacht)
    - kein Schutzgerichtsstand (LugÜ 8 ff., 15 ff., 18 ff.)
    - keine ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarung (LugÜ 23)



## Gerichtsstand des Erfüllungsortes

- Sachlicher Anwendungsbereich
  - IPRG 113
    - Vertrag
      - Qualifikation *lege fori*  
[im Zweifel harmonisierende Auslegung mit LugÜ]
    - keine ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarung (LugÜ 23/IPRG 5)
    - Sonderregelung für Arbeitsverträge (IPRG 115)
    - Verhältnis zum Konsumentengerichtsstand (IPRG 114)?



## Gerichtsstand des Erfüllungsortes

- Sachlicher Anwendungsbereich
  - ZPO 31
    - Vertrag
      - Qualifikation *lege fori*  
[im Zweifel harmonisierende Auslegung mit LugÜ]
    - keine ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarung (ZPO 17)
    - kein teilzwingender Gerichtsstand (ZPO 32–34)



## Gerichtsstand des Erfüllungsortes

- Bestimmung des Gerichtsstands
  - massgebliche Leistung
  - Bestimmung des Erfüllungsortes dieser Leistung
- LugÜ 5.1.b, IPRG 113, ZPO 31
  - Massgeblichkeit der **charakteristischen** Leistung
  - Vorgehen bei mehreren charakteristischen Leistungen?  
→ vgl. BGE 145 III 190
- LugÜ 5.1.a
  - Massgeblichkeit der **konkret streitigen** Leistung



## Gerichtsstand des Erfüllungsortes

- Massgeblicher Erfüllungsort nach LugÜ 5.1
  - Warenkauf- und Dienstleistungsverträge: LugÜ 5.1.b
  - sonstige Verträge: LugÜ 5.1.a  
(+ subsidiär bei Warenkauf- und Dienstleistungsverträgen ohne «autonomen» Erfüllungsort in LugÜ-Staat, LugÜ 5.1.c)



## Gerichtsstand des Erfüllungsortes

- autonome Bestimmung des Erfüllungsorts nach LugÜ 5.1.b
  - massgebliche Leistung
    - einheitlich für alle Klagen aus dem betreffenden Vertrag
    - bei Warenkaufverträgen: Lieferort
      - tendenziell «käuferfreundlich»
    - bei Dienstleistungsverträgen: Ort der Leistungserbringung
      - tendenziell «dienstleisterfreundlich»
  - Bestimmung des Erfüllungsortes nach autonomen «faktischen» Kriterien
  - bei mehreren Erfüllungsorten: (tendenziell) Schwerpunktbildung



## Gerichtsstand des Erfüllungsortes

**Beispiel:** Bestimmung des Erfüllungsortes nach LugÜ 5.1.b

Verkäufer V (Wohnsitz in Zürich) klagt Käufer K (Wohnsitz in Konstanz) auf Zahlung des Kaufpreises für Waren, die nach Paris geliefert wurden.

*Welche Gerichte sind international und örtlich zuständig?*



## Gerichtsstand des Erfüllungsortes

- Bestimmung des Erfüllungsortes nach LugÜ 5.1.a
  - Bestimmung der *lex causae* nach dem IPR des Forums
  - Bestimmung des **Erfüllungsorts** nach der *lex causae*
  - massgebliche Leistung:
    - Grundsatz: **konkret streitige Leistung**
    - bei Sekundäransprüchen (z.B. Schadenersatz wegen Vertragsverletzung): verletzte Primärpflicht
    - bei gemeinsamer Klage betr. Haupt- und Nebenleistung: Hauptleistung



## Gerichtsstand des Erfüllungsortes

**Beispiel:** Bestimmung des Erfüllungsortes nach LugÜ 5.1.a

Lizenzgeber A (Wohnsitz in Zürich) reicht gegen Lizenznehmer B (Wohnsitz in Berlin) in Zürich Klage auf Zahlung des Lizenzentgelts ein.

*Besteht in Zürich eine internationale und örtliche Zuständigkeit?*



## Gerichtsstand des Erfüllungsortes

- Erfüllungsort nach IPRG 113
  - massgebliche Leistung: **charakteristische** Leistung (unabhängig vom Vertragstyp)
  - Bestimmung des Erfüllungsortes: nach *lex causae* oder *lex fori*?
- Erfüllungsort nach ZPO 31
  - massgebliche Leistung: **charakteristische** Leistung (unabhängig vom Vertragstyp)
  - Bestimmung des Erfüllungsortes nach OR 74



## Gerichtsstand des Erfüllungsortes

**Beispiel:** Bestimmung des Erfüllungsortes nach IPRG 113

Lizenzgeber A (Wohnsitz in Zürich) reicht gegen Lizenznehmer B (Wohnsitz in Bahrain) in Zürich Klage auf Zahlung des Lizenzentgelts ein.

*Besteht in Zürich eine internationale und örtliche Zuständigkeit?*



## Gerichtsstand des Erfüllungsortes

- Erfüllungsortsvereinbarungen
  - keine Geltung der Formvorschriften für Gerichtsstandsvereinbarung
  - keine Begründung eines ausschliesslichen Gerichtsstands
  - keine «abstrakte» Erfüllungsortsvereinbarung (Bezug zur Vertragswirklichkeit erforderlich)
    - ggf. aber Umdeutung in Gerichtsstandsvereinbarung möglich
  - soweit charakteristische Leistung massgeblich: (wohl) nur Vereinbarung des Ortes dieser Leistung gerichtsstandsrelevant



## Verhältnis Vertragsgerichtsstand/Deliktsgerichtsstand

- Abgrenzung in der Rspr. des EuGH
  - Vertrag: freiwillige Verpflichtung
  - Delikt: Haftung für Schäden, die nicht an einen Vertrag bzw. eine vertragliche Verpflichtung anknüpft
    - auch c.i.c, zumindest wenn kein Vertrag geschlossen wurde
- weder Vertrag noch Delikt: ungerechtfertigte Bereicherung
  - kein spezieller Gerichtsstand in LugÜ/ZPO; IPRG: Art. 127



## Gerichtsstände für deliktische Ansprüche

- Gerichtsstandsvereinbarung (LugÜ 23; IPRG 5; ZPO 17)
- Wohnsitzgerichtsstand (LugÜ 2 I; IPRG 129; ZPO 36)
- Gerichtsstand des Deliktsortes (LugÜ 5.3; IPRG 129; ZPO 36)
- Wohnsitz der geschädigten Person (ZPO 36)
  - kein Pendant in LugÜ und IPRG
  - vgl. aber LugÜ 11 II i.V.m. LugÜ 9 I b für Direktklagen gegen Haftpflichtversicherer



## Gerichtsstände für deliktische Ansprüche

- Gerichtsstände für spezifische Delikte
  - Persönlichkeitsverletzungen (ZPO 20)
  - ungerechtfertigte vorsorgliche Massnahmen (ZPO 37)
  - Motorfahrzeug- und Fahrradunfälle (ZPO 38)
  - Immaterialgüterrechtsverletzungen (IPRG 109 II)
  - Kernenergiehaftpflicht (IPRG 130 I)
- Gerichtsstände für spezifische Ansprüche
  - Auskunftsrecht bei Datensammlungen (IPRG 130 III)
  - Direktklagen gegen Haftpflichtversicherer (LugÜ 11 II; IPRG 131)



## Gerichtsstand des Deliktsortes

- Abgrenzung in räumlich-persönlicher Hinsicht: analog zum Erfüllungsortsgerichtsstand
- auch für Unterlassungs- und (negative) Feststellungsklagen
- auch für Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen



## Gerichtsstand des Deliktsortes

- Handlungsort oder Erfolgsort (**Ubiquitätstheorie**)
  - **Handlungsort**: Ort, an dem das schadensbegründende Geschehen seinen Ausgang nahm
  - **Erfolgort**: Ort, an dem in das geschützte Rechtsgut eingegriffen wurde
    - Ort, wo das haftungsauslösende Ereignis den unmittelbar Betroffenen direkt geschädigt hat
    - nicht blosser Ort des Schadenseintritts (auch nicht Ort, wo mittelbare oder Folgeschäden eintreten)



## Gerichtsstand des Deliktsortes

**Beispiel:** Bestimmung des Handlungs- und Erfolgsortes nach LugÜ 5.3

Die B AG ist ein Unternehmen mit Sitz in Berlin (Deutschland), das Fahrräder produziert und vertreibt. K (Wohnsitz in Zürich) erwarb von der D AG (Sitz in Zürich), einer Vertragshändlerin der B AG, ein von der B AG hergestelltes Fahrrad. Bei einer Fahrt mit diesem Fahrrad in Lugano kommt K zu Sturz, wobei sie verletzt wird.

*K will gegen B AG einen Schadenersatzanspruch geltend machen. Wo kann sie klagen?*

(vgl. EuGH Rs. C-189/08 – Zuid-Chemie und Rs. C-45/13 – Kainz; Rs. C-343/19 – VKI/VW)



## Gerichtsstand des Deliktsortes

- EuGH: Einschränkung des Erfolgsortsgerichtsstands («Mosaiktheorie»)
  - aber: bei Persönlichkeitsverletzungen im Internet kann gesamter Schaden auch am Interessenmittelpunkt des Geschädigten eingeklagt werden
  - Geltendmachung von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen nur an dem Ort, an dem auf Ersatz des Gesamtschadens geklagt werden kann
    - EuGH Rs. C-194/16 – Bolagsupplysningen